



HAIN DER MENSCHENRECHTE

Am 26. Mai 2011 stellten das Fachforums Nachhaltige Stadtentwicklung der Lokalen Agenda 21 und Amnesty International, Gruppe 1200 Kreis Recklinghausen – eine Ratspetition nach § 24 Gemeindeordnung NRW über die Bereitstellung einer öffentlich zugänglichen Fläche für einen „Hain der Menschenrechte“. Der Haupt- und Finanzausschuss der

Stadt Recklinghausen beschloss am 19. März 2012 einstimmig, die von der Verwaltung vorgeschlagene Fläche auf der „Maybacher Heide“ im Stadtteil Hillerheide dafür bereitzustellen. Günther Eschrich, Gärtnermeister und Fachforumsmitglied wählte die Bäume aus und erstellte den Pflanzplan für den Hain. Er besteht entsprechend der Anzahl der Arti-

kel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus 30 Bäumen. Um die Universalität der Menschenrechte zu symbolisieren, stammen die Bäume aus 30 Ländern. Die Pflanzung erfolgte Anfang April 2012 durch die Firma Frank Eschrich Baumschulen & Gartengestaltung. Die van Eupen-Stiftung übernahm die Finanzierung. Der Schulbauern- und Na-

turschutzhof Recklinghausen pflegt in den ersten vier Jahren die Bäume des Hains. Es können Patenschaften über einzelne Bäume übernommen werden. Nach vier Jahren übergeben die Antragsteller den „Hain der Menschenrechte“ als Geschenk in die Verantwortung der Stadt Recklinghausen.



Die 30 Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Kurzform) - weltweit anerkannt

- Art. 1** Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.
- Art. 2** Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.
- Art. 3** Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.
- Art. 4** Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.
- Art. 5** Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.
- Art. 6** Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.
- Art. 7** Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.

- Art. 8** Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.
- Art. 9** Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.
- Art. 10** Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht.
- Art. 11** Jeder Mensch ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.
- Art. 12** Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden.
- Art. 13** Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
- Art. 14** Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.

- Art. 15** Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
- Art. 16** Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen.
- Art. 17** Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
- Art. 18** Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- Art. 19** Jeder Mensch darf frei seine Meinung äußern.
- Art. 20** Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken.
- Art. 21** Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
- Art. 22** Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit.
- Art. 23** Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.

- Art. 24** Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmäßigen bezahlten Urlaub.
- Art. 25** Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl seiner selbst wie auch seiner Familie gewährleistet.
- Art. 26** Jeder hat das Recht auf Bildung.
- Art. 27** Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen.
- Art. 28** Jeder hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in der die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.
- Art. 29** Jeder hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist.
- Art. 30** Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben, die die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Länder	Länder KFZ - Kürzel	Bäume Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
Österreich	A	<i>Pinus nigra</i>	Schwarzkiefer
Ungarn	H	<i>Fraxinus ornus</i> ‚Meczek‘	Kugelförmige Manna-Esche
Kanada	CDN	<i>Tsuga canadensis</i>	Kanadische Hemlocktanne
Estland	EST	<i>Betula medwediewii</i>	Kaukasische Birke
Rumänien	RO	<i>Pinus peuce</i>	Rumelische Kiefer
Niederlande	NL	<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
Nepal	NEP	<i>Rhododendron Hybride</i>	Rhododendron Hybriden
Chile	RCH	<i>Notofargus antarctica</i>	Antarktische Scheinbuche
Schweden	S	<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche
Indien	IND	<i>Cedrus deodara</i>	Himalajazeder
Luxemburg	L	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
Georgien	GE	<i>Abies nordmanniana</i>	Nordmantanne
Süd-Korea	ROK	<i>Acer tegmentosum</i>	Streifenahorn
Frankreich	F	<i>Fagus sylvatica</i> ‚Asplenifolia‘	Farnblättrige Buche
Lettland	LV	<i>Ulmus</i> ‚Regal‘	Regal-Ulme
Tschechische Republik	CZ	<i>Acer pseudoplatanum</i>	Bergahorn
Polen	PL	<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
Griechenland	GR	<i>Abies cephalonica</i>	Griechische Tanne
Großbritannien	GB	<i>Ulmus minor</i> ‚Jacquelin Hillier‘	Elegantissima-Ulme
Finnland	FIN	<i>Populus tremula</i>	Zitterpappel
Deutschland	D	<i>Quercus rubur</i>	Stieleiche
Japan	J	<i>Cryptomeria japonica</i>	Sicheltanne
Mongolei	MGL	<i>Acer tataricum</i>	Tatarischer Steppenahorn
Spanien	E	<i>Abies pinsapo</i> ‚Kelleris‘	Spanische Tanne
Litauen	LT	<i>Sorbus aria</i>	Echte Mehlbeere
Schweiz	CH	<i>Abies alba</i>	Weißtanne
Belgien	B	<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme
Norwegen	N	<i>Pinus silvestris</i>	Waldkiefer
Italien	I	<i>Populus nigra</i> ‚Italica‘	Pyramidenpappel
Vereinigte Staaten von Amerika	USA	<i>Sequoiadendron giganteum</i>	Riesenmammutbaum